

# Abstimmung im Koordinierungsrat am 20.12.2024

## Beschlussvorlage der UAG Einnahmeverteilung

Dem Koordinierungsrat wird der folgende **Beschluss** empfohlen:

1. Der als Anlage beigelegte Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 mit allen Anlagen setzt die in Nummer 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln, Stand 7. Oktober 2024, benannte Grundlage für die Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket um. Die Länder wirken aktiv auf die zeichnungsberechtigten Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen ein, dem bundesweiten Vertrag beizutreten und Regelungen zur länderinternen Einnahmeverteilung zu beschließen. Der Vertrag regelt die bundesweite Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Stufe 2 obliegt der Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz.
2. Nach den Festlegungen in Nummer 5.4.1.2 der Muster-Richtlinien sind durch Beschluss des Koordinierungsrates bundeseinheitliche Vertriebsanreize für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket für das Jahr 2025 festzulegen. Diese Vertriebsanreize werden in der Anlage zu Anlage zu § 4 Absatz 4 des Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 benannt und damit im Sinne der Muster-Richtlinien festgelegt.
3. Der Koordinierungsrat sieht sich weiterhin an die Umsetzung der Stufe 3 der Einnahmeverteilung ab dem 01.01.2026 gebunden und fordert die entsprechende UUAG EAV auf, hierzu schnellstmöglich Vorschläge zur fristgemäßen Umsetzung vorzustellen.
4. Der Koordinierungsrat wird durch eine Ergänzung der Tarifbestimmungen des D-Tickets sicherstellen, dass Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen, die den Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 nicht abgeschlossen haben, kein D-Ticket verkaufen oder verkaufen lassen dürfen und die trotzdem verkauften Tickets nicht von Parteien dieses Vertrages anerkannt werden müssen.
5. Die Länder tragen mit Mitteln des Verlustausgleichs dafür Sorge, dass die Aufgabenträger in der Lage sind, Verkehrsunternehmen, die durch die Umstellung der Einnahmeverteilung im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr Liquiditätsrückgänge erleiden, ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Erlössituation angepasste Abschlagszahlungen zukommen zu lassen.

### **Anlage:**

Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 inkl. Anlagen

Zusammenfassung: Vertriebsanreiz für das D-Ticket